

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 4. Dezember 1970

89. Stück

- 346.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung
- 347.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose
- 348.** Bundesgesetz: Apothekengesetznovelle 1970
- 349.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
- 350.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
- 351.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
- 352.** Bundesgesetz: 21. Opferfürsorgegesetz-Novelle

346. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 150/1964, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die öffentliche Schutzimpfung darf nur auf Grund einer freiwilligen Meldung der Impflinge vorgenommen werden. Die Meldung und eine allenfalls erforderliche Zustimmung umfassen das Einverständnis zur Vornahme der Grundimmunisierung und der allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.“

2. Nach dem § 2 ist nachstehender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. (1) Ist der Impfling minderjährig, so wird die Meldung vom Sorgeberechtigten abgegeben. Hat der Impfling mehrere Sorgeberechtigte, so genügt die Meldung durch einen von ihnen, ohne daß es der vorherigen Verständigung oder Anhörung anderer Sorgeberechtigter bedarf. Ist der Minderjährige über 18 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen

geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(2) Ist der Impfling aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit nicht eigenberechtigt, so wird die Meldung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(3) Ist der Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, geisteskrank, ohne daß er entmündigt ist und ohne daß er einen vorläufigen Beistand hat, so ist die Impfung zu unterlassen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky Jonas Häuser

347. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, mit dem das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 66, über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose wird wie folgt geändert:

Artikel II

1. § 11a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Empfänger einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.“

1 a. Im § 13 Abs. 4 und 5 ist der Betrag von 5000 S durch den Betrag von 10.000 S zu ersetzen.

2. § 35 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 373 S;

b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 285 S;

c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 217 S;

d) für alle anderen Witwen 124 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Im § 35 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Bezeichnung 5 und 6; der bisherige Abs. 5 hat zu entfallen.

4. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.“

5. § 36 Abs. 3. und 4 haben zu entfallen.

6. Im § 38 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3 bis 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3)“ zu ersetzen.

7. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 251 S und für Doppelwaisen 500 S.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur eine Waisenrente (Waisenbeihilfe).

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

a) Bei einfach verwaisten Waisen um einen Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Richtsatzes;

b) bei Doppelwaisen um einen Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter lit. a bezeichneten Richtsatzes;

c) zu den sich gemäß lit. a und b ergebenden Beträgen tritt ein Betrag in halber Höhe der nach Abs. 1 und 4 jeweils gebührenden Waisenrente.

Auf den so errechneten Betrag ist das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise anzurechnen.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Jonas Häuser

352. Bundesgesetz vom 11. November 1970, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967 und 205/1969, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 Abs. 2 ist in lit. f nach dem Worte „hat“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Folgende Bestimmungen sind als lit. g und h neu anzufügen:

- „g) ein Leben im Verborgenen auf dem Gebiet der Republik Österreich, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,
- h) das Tragen des Judensternes durch mindestens sechs Monate.“

2. Im § 6 hat Punkt 3 zu lauten:

„3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 6 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, werden hievon nicht berührt.“

3. Im § 6 Punkt 4 hat der dritte Satz zu lauten:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.“

4. Im § 6 hat Punkt 5 zu lauten:

„5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung

oder eines Opferausses nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Die Erträgnisse dieser Ausgleichstaxen, sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

5. Im § 9 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferaussen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren. Die Höhe dieses Betrages wird im Einkommensteuergesetz bestimmt.“

6. Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.“

An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.“

7. Im § 11 hat Abs. 13 zu lauten:

„(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge.“

8. Im § 11 hat Abs. 15 zu entfallen.

9. Im § 11 b hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgen-

den nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG. 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG. 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG. 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

10. Im § 11 c hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.“

11. Im § 13 a Abs. 6 zweiter Satz und im Abs. 7 ist die Zahl „860“ durch „1290“ zu ersetzen.

12. Im § 14 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Von der Entschädigung gemäß Abs. 4 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.“

13. Im § 14 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung

gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 4 zustehende Entschädigung angerechnet.“

Artikel II

(1) Bescheide, mit denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Haftentschädigung gemäß § 13 a oder § 13 c des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig zuerkannt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Artikels I zu überprüfen und neu zu erlassen. Eine bereits gemäß § 13 a Abs. 5 bis 7 OFG. geleistete Haftentschädigung bzw. eine gemäß § 14 Abs. 4 OFG. für den gleichen Zeitraum geleistete Entschädigung ist anzurechnen.

(2) Rentenfürsorgeleistungen, die bisher im Wege des Härteausgleiches (§ 15 a) gewährt wurden, weil die Empfänger gemäß § 11 Abs. 15 von der Rentenfürsorge ausgenommen waren, gebühren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanspruch. Der Landeshauptmann hat einen entsprechenden Rentenbescheid zu erlassen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 11 bis 13 und des Art. II Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Jonas

Kreisky

Häuser

Androsch

Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17.85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.